



**Richtlinie
zur Datenanalyse des
RAL MONITORINGS**

Stand: 01. Oktober 2017

Inhaltsverzeichnis

Vorwort

1 Anwendungsbereich

2 Mitgeltende Vorschriften

3 Begriffe

- 3.1 Gütesicherung
- 3.2 Gütezeichen
- 3.3 Gütegemeinschaft
- 3.4 Gütegrundlage (Güte- und Prüfbestimmungen)
- 3.5 Güteüberwachung
- 3.6 Satzungswerk (Vereins-Satzung, Gütezeichen-Satzung, Durchführungsbestimmungen)

4 Rechtliche und vertragliche Anforderungen

- 4.1 Rechtliche Verantwortung
- 4.2 Grundlagentexte der Gütegemeinschaft
- 4.3 Arbeit der Organe der Gütegemeinschaft
- 4.4 Neuanträge Mitgliedschaft
- 4.5 Ende der Mitgliedschaft
- 4.6 Anträge auf Verleihung des Gütezeichens an Nichtmitgliedern

5 Mitgliederversammlung

- 5.1 Formalien
- 5.2 Beschlussfassung über grundsätzliche Entscheidungen zum Satzungswerk
- 5.3 Diskriminierungsfreiheit
- 5.4 Niederschriften

6 Vorstand

- 6.1 Zusammensetzung
- 6.2 Handhabung der Unparteilichkeit
- 6.3 Formalien
- 6.4 Diskriminierungsfreiheit
- 6.5 Niederschriften

7 Güteausschuss

- 7.1 Handhabung der Unparteilichkeit
- 7.2 Formalien
- 7.3 Niederschriften
- 7.4 Anforderungsprofil Prüfer / Prüfinstitut / Prüforganisation
- 7.5 Anforderungen an Fremdüberwachungen
- 7.6 Fremdüberwachungsquote
- 7.7 Diskriminierungsfreiheit
- 7.8 Ahndungsmaßnahmen

8 Vertraulichkeit

9 Offenheit und Zugang zu Informationen

10 Anforderung an die Struktur

- 10.1 Organisationsstruktur und Leitung
- 10.2 Mechanismus zur Sicherung der Unparteilichkeit

11 Anforderung an die Ressourcen der Gütegemeinschaft

- 11.1 Allgemeines
- 11.2 Gremienbesetzung
- 11.3 Finanzen und Versicherungsschutz

12 Entscheidungsprozesse

13 Bewertung durch RAL

- 13.1 Allgemeines
- 13.2 Unterlagen für die Bewertung
- 13.3 Ergebnisformulierung
- 13.4 Korrekturmaßnahmen
- 13.5 Vorbeugende Maßnahmen
- 13.6 Sonstige Maßnahmen

14 Dokumentation der Analyse und deren Ergebnis

15 Freigabe der Bescheinigung

4 | Richtlinie zur Datenanalyse des RAL Monitorings



16 Einspruchsverfahren

17 Bericht über die Ergebnisse des Monitorings



Vorwort

Für das System der RAL Gütesicherung als freiwilliges System zur Kennzeichnung von Produkten und Dienstleistungen besteht Alleinstellung. Es unterliegt keinen Akkreditierungen und Zertifizierungen wie z. B. Normen für die Qualitätssicherung oder Qualitätsmanagement-Systemen. RAL Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e. V. (RAL) betreibt seit über 90 Jahren ein eigenes, in sich geschlossenes privatrechtliches System zur Gütesicherung von Produkten und Leistungen.

Das übergeordnete Ziel des RAL Monitoring besteht darin, bei allen Beteiligten das Vertrauen darin zu stärken, dass RAL Gütezeichen stets ein zuverlässiger Ausweis für die regelmäßig neutral überwachte besondere Qualität (Güte) von Produkten und Leistungen sind.

Dieses Dokument wurde von RAL erarbeitet. Bei der RAL Gütesicherung werden Produkte und Dienstleistungen, also das konkrete Ergebnis einer Arbeit beurteilt. Ebenso ist diese Richtlinie ergebnisorientiert.

1 Anwendungsbereich

Satzungsgemäßer Zweck und Aufgabe von RAL ist die Verbreitung des Gütegedankens und die hiermit im Zusammenhang stehende Ordnung des Kennzeichnungswesens.

In diesem Rahmen erkennt RAL Gütezeichen sowie Gütesicherungen an. Diese werden von der Gütegemeinschaft bei der Anwendung von Gütezeichen verpflichtend zugrunde gelegt. Den Gütegemeinschaften entstehen daraus satzungsgemäß Sicherungs- und Informationspflichten.

Die Sorgspflicht von RAL beinhaltet die Feststellung der ordnungsgemäßen Arbeit der RAL Gütegemeinschaften. Diese Richtlinie gilt ausschließlich für die Auswertung der Daten, die RAL im Rahmen des RAL Monitoring von seinen ihm angeschlossenen Gütegemeinschaften sowie bei Monitoringbesuchen erhält. RAL verpflichtet sich ausdrücklich zur Geheimhaltung aller Informationen, die ihm durch das Monitoring bekannt werden, soweit sie nicht veröffentlicht worden sind.

2 Mitgeltende Vorschriften

sind:

- die Grundsätze für Gütezeichen
- die Satzung von RAL
- die Übereinkunft zwischen der Gütegemeinschaft und RAL
- das Satzungswerk der Gütegemeinschaft
- die Ausführungsbestimmungen zu den für die RAL Gütesicherung festgelegten Grundsätzen.



3 Begriffe

3.1 Gütesicherung

ist Ziel und Nutzeffekt überwachter Qualitätsanforderungen an Waren und Dienstleistungen. Sie umfasst das Festlegen einer Gütegrundlage und die Organisation der Güteüberwachung (Eigen- und Fremdüberwachung) bis zur Ahndung von Verstößen sowie die Kennzeichnung von Güte, die Errichtung und geregelte Anwendung von Gütezeichen.

3.2 Gütezeichen

sind Ausweise der Gütesicherung. Sie werden nach der Anerkennung durch RAL im Bundesanzeiger bekanntgegeben und in das beim Deutschen Patent- und Markenamt geführte Register eingetragen, und zwar als Kollektivmarke, deren Träger Gütegemeinschaften sind.

3.3 Gütegemeinschaft

ist die von RAL anerkannte Organisation zur Durchführung der Gütesicherung für eine bestimmte Warengruppe oder Leistung. Sie ist in der rechtlichen Form des eingetragenen Vereins oder Teil eines rechtsfähigen Vereins der Gütezeichenträger und verleiht nach Maßgabe der Vereinssatzung das Recht zur Führung des Gütezeichens an Zeichenbenutzer, die sich freiwillig zur Erfüllung der Gütebedingungen verpflichten und der Güteüberwachung unterwerfen. Sie selbst ist verpflichtet, die Erfüllung der Güte- und Prüfbestimmungen und die geregelte Anwendung des Gütezeichens zu überwachen, Verstöße nach den Satzungsbestimmungen zu ahnden und gegen missbräuchliche Anwendung von Gütezeichen durch Unberechtigte vorzugehen.

3.4 Gütegrundlage (Güte- und Prüfbestimmungen)

bildet als Gütevorschrift die von RAL anerkannte jeweilige Güte- und Prüfbestimmung. Diese wird von der Gütegemeinschaft zur Anwendung von Gütezeichen verpflichtend zugrunde gelegt.

3.5 Güteüberwachung

erstreckt sich auf die Einhaltung der geltenden Gütegrundlage und auf die korrekte Anwendung der Gütezeichen. Sie beschreibt sowohl die laufende Eigenkontrolle im Betrieb der Zeichen benutzenden Firmen (des Materials, der Fertigung, der Fertigerzeugnisse oder der Leistungen) als auch die von der Gütegemeinschaft geregelte kontinuierliche Überwachung durch neutrale Prüfstellen, Institute oder vereidigte Sachverständige.

3.6 Satzungswerk (Vereins-Satzung, Gütezeichen-Satzung, Durchführungsbestimmungen)

der Gütegemeinschaft besteht aus den Satzungs- und Zeichenunterlagen, die Voraussetzung für Errichtung und Anwendung eines Gütezeichens sind.

Diese sind:

1. Satzung der Zeichen tragenden Gütegemeinschaft in Form eines rechtsfähigen Vereins oder als Teil eines rechtsfähigen Vereins.

2. Gütezeichensatzung gemäß § 102 Markengesetz, mit welcher das Gütezeichen als Kollektivmarke rechtlich errichtet wird.
3. Durchführungsbestimmungen mit besonderen Bedingungen für die Verleihung und Führung des Gütezeichens, für die Überwachung und für die Ahndung von Verstößen. Sie dient der Handhabung der Gütesicherung in der Praxis.
4. Gütegrundlage, bestehend aus den von RAL anerkannten jeweiligen Güte- und Prüfbestimmungen, in denen das Güteniveau der Gütesicherung festgelegt ist.

4 Rechtliche und vertragliche Anforderungen

4.1 Rechtliche Verantwortung

Die Gütegemeinschaft muss eine juristische Person oder ein festgelegter Teil einer juristischen Person sein, die für ihre Tätigkeiten rechtlich verantwortlich gemacht werden kann. Der gesetzliche und ggf. gewählte Vertreter müssen klar und eindeutig benannt sein.

4.2 Grundlagentexte der Gütegemeinschaft

Das von der Gütegemeinschaft verwendete Satzungswerk ist mit den bei RAL vorhandenen Unterlagen abzugleichen.

4.3 Arbeit der Organe der Gütegemeinschaft

Es sind regelmäßig satzungsgemäß der Vorstand und der Güteausschuss zu wählen sowie die entsprechenden Gremiensitzungen abzuhalten. Des Weiteren sind satzungsgemäß Mitgliederversammlungen durchzuführen. Soweit satzungsgemäß gefordert, sind von den Sitzungen (auch Sitzungen im Umlaufverfahren, Telefonkonferenzen u.Ä.) Protokolle anzufertigen.

4.4 Neuanträge Mitgliedschaft

Neumitglieder müssen das Satzungswerk der Gütegemeinschaft ohne Vorbehalt für sich als verbindlich anerkennen (Verpflichtungsschein). Spätestens nach dem in der Satzung der Gütegemeinschaft genannten Zeitraum müssen sie einen Antrag auf die Verleihung des Gütezeichens stellen. Die Gütegemeinschaft muss die Erstprüfung initiieren (ggfls. in Absprache zwischen Prüfer und Unternehmen), auswerten und dem Mitglied bei bestandener Erstprüfung das Gütezeichen verleihen.

4.5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Liquidation oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens bzw. dessen Ablehnung mangels Masse und muss nach Maßgabe der Satzung erfolgen. Gleiches gilt auch für die Benutzung des Gütezeichens. (analoges Verfahren bei Nichtmitgliedern).

4.6 Anträge auf Verleihung des Gütezeichens an Nichtmitglieder

Nichtmitglieder, d. h. Unternehmen, die nur die Verleihung des Gütezeichens beantragen, müssen das Satzungswerk der Gütegemeinschaft verbindlich anerkennen (Verpflichtungsschein). Die Gütegemeinschaft muss die Erstprüfung einleiten, auswerten und dem Unternehmen nach bestandener Erstprüfung das Gütezeichen verleihen.

5 Mitgliederversammlung

5.1 Formalien

Es wird festgestellt, ob Mitgliederversammlungen entsprechend dem geltenden Satzungswerk der Gütegemeinschaft erfolgen.

5.2 Beschlussfassung über grundsätzliche Entscheidungen zum Satzungswerk

Es wird überprüft, ob auf zurückliegenden Mitgliederversammlungen grundlegende Entscheidungen zum Satzungswerk getroffen und diese von RAL genehmigt wurden.

5.3 Diskriminierungsfreiheit

Die Regelungen und Verfahren in der Mitgliederversammlung dürfen nicht diskriminierend sein. Sie dürfen nicht verwendet werden, um den Zugang von Antragstellern zu be- oder verhindern.

5.4 Niederschriften

Es wird festgestellt, ob Niederschriften zu den Mitgliederversammlungen vorliegen.

6 Vorstand

6.1 Zusammensetzung

Geprüft wird die Zusammensetzung des Vorstandes der Gütegemeinschaft entsprechend der von RAL anerkannten Satzung.

6.2 Handhabung der Unparteilichkeit

Geprüft wird die Handhabung der Unparteilichkeit des Vorstandes. Zum Beispiel müssen Vorstandsmitglieder von der Beschlussfassung ausgeschlossen sein, wenn es um Angelegenheiten des eigenen Unternehmens geht. Dies ist im Einzelnen nachzuweisen.

6.3 Formalien

Es wird festgestellt, ob Vorstandssitzungen entsprechend dem geltenden Satzungswerk der Gütegemeinschaft erfolgen.

6.4 Diskriminierungsfreiheit

Die Regelungen und Verfahren betreffend den Vorstand dürfen nicht diskriminierend sein. Sie dürfen nicht verwendet werden, um den Zugang von Antragstellern zu be- oder verhindern.

6.5 Niederschriften

Es wird festgestellt, ob Niederschriften zu den Vorstandssitzungen entsprechend dem geltenden Satzungswerk der Gütegemeinschaft vorliegen.

7 Güteausschuss

7.1 Handhabung der Unparteilichkeit

Es ist die ordnungsgemäße Zusammensetzung des Güteausschusses gemäß den Vorgaben der Satzung der Gütegemeinschaft zu prüfen. Die Arbeit des Güteausschusses muss unparteiisch durchgeführt werden. Daher sind die Mitglieder des Güteausschusses zur Unparteilichkeit zu verpflichten. Zum Beispiel müssen Mitglieder von der Beschlussfassung ausgeschlossen sein, wenn es um Angelegenheiten des eigenen Unternehmens geht. Der mit der Fremdüberwachung Beauftragte darf nicht bei Entscheidungen des Güteausschusses über seine Prüfungen stimmberechtigt sein.

7.2 Formalien

Es wird festgestellt, ob Sitzungen entsprechend dem geltenden Satzungswerk der Gütegemeinschaft erfolgen.

7.3 Niederschriften

Es wird festgestellt, ob Niederschriften zu den Sitzungen des Güteausschusses entsprechend dem geltenden Satzungswerk der Gütegemeinschaft vorliegen.

7.4 Anforderungsprofil Prüfer / Prüfinstitut / Prüforganisation

Entweder prüft der Güteausschuss die Gütezeicheninhaber selbst oder die Gütegemeinschaft schließt einen Überwachungsvertrag / eine Rahmenvereinbarung mit Prüfern (auch externen), Prüfinstituten oder Prüforganisationen. In allen Fällen ist die Qualifikation der Prüfer, Prüfinstitute oder Prüforganisationen nachzuweisen.

Hinsichtlich des Anforderungsprofils für die Prüfer, Prüfinstitute oder Prüforganisationen, die die Fremdüberwachung durchführen, ist die zutreffende Ausübung des Auswahlermessens der Gütegemeinschaft festzustellen. Dies betrifft insbesondere deren fachliche Eignung und deren Unabhängig-

keit sowie das Auswahl-Procedere.

7.5 Anforderungen an Fremdüberwachung

Die Fremdüberwachung ist gemäß den Güte- und Prüfbestimmungen durchzuführen.

7.6 Fremdüberwachungsquote

Die Fremdüberwachung ist entsprechend der Gütesicherung durchzuführen. Die Soll/Ist Quote der Fremdüberwachungen ist zu ermitteln und zu bewerten.

7.7 Diskriminierungsfreiheit

Die Regelungen und Verfahren betreffend den Güteausschuss dürfen nicht diskriminierend sein. Sie dürfen nicht verwendet werden, um den Zugang von Antragstellern zu be- oder verhindern.

7.8 Ahndungsmaßnahmen

Als mögliche Ahndungsmaßnahmen sind in den Durchführungsbestimmungen z.B. zusätzliche Auflagen im Rahmen der Eigenüberwachung, Vermehrung der Fremdüberwachung, Verwarnung, Vertragsstrafe und befristeter oder dauerhafter Gütezeichenentzug festgelegt. Diese müssen vom Güteausschuss oder dem satzungsgemäß zuständigen Gremium beschlossen werden. Hierzu erfolgt insbesondere eine statistische Auswertung der Daten.

8 Vertraulichkeit

Die Gütegemeinschaft muss geeignete Maßnahmen festgelegt haben, die den datenschutzgemäßen Umgang mit vertraulichen Unterlagen sicherstellen. Diese sind auf Anforderung gegenüber RAL nachzuweisen.

9 Offenheit und Zugang zu Informationen

Die Offenheit und der Zugang zu Informationen insbesondere zu der Gütesicherung, der Mitgliedschaft sowie zu Verzeichnissen der gütegesicherten Produkte und/oder Leistungen sind sicherzustellen.

10. Anforderung an die Struktur

10.1 Organisationsstruktur und Leitung

Die Gütegemeinschaft muss ihre Organisationsstruktur dokumentieren und dabei Pflichten und Verantwortlichkeiten aufzeigen sowie eine verantwortliche Leitung (Geschäftsführung, geschäftsführender Vorstand) benennen.

10.2 Mechanismus zur Sicherung der Unparteilichkeit

Es muss satzungsgemäß ein übergreifender Mechanismus zur Sicherung der Unparteilichkeit der Gremien der Gütegemeinschaft vorhanden sein.

11 Anforderungen an die Ressourcen der Gütegemeinschaft

11.1 Allgemeines

Die Gütegemeinschaft muss über personelle und finanzielle Ressourcen verfügen, wie es für ihre Tätigkeiten erforderlich ist und sicherstellen, dass jeweils geltende Anforderungen erfüllt werden.

11.2 Gremienbesetzung

Die Gütegemeinschaft muss sicherstellen, dass die Gremien satzungsgemäß besetzt sind.

11.3 Finanzen und Versicherung

Die Gütegemeinschaft muss über angemessene Vorkehrungen, z. B. Versicherungen oder Rücklagen sowie über die finanzielle Stabilität und Ressourcen verfügen, die für Ihre Tätigkeit erforderlich sind.

12 Entscheidungsprozesse

Die wesentlichen Entscheidungsprozesse innerhalb der Gütegemeinschaft sind von dieser zu dokumentieren. Die Gütegemeinschaft muss Aufzeichnungen aufbewahren und vertraulich behandeln.

13 Bewertung durch RAL

13.1 Allgemeines

RAL bewertet die Strukturen und Arbeitsweisen der Gütegemeinschaft.

Dabei ist der Weg bis zur Erlangung und Erhaltung des Gütezeichens wesentlich. Hier ist insbesondere von Bedeutung, ob und wie ein Antragsteller nachweisen muss, dass er alle Gütekriterien kontinuierlich erfüllt und welche Maßnahmen ergriffen werden, wenn die Gütesicherung oder Teile davon nicht erfüllt werden.

13.2 Unterlagen für die Bewertung

Die Gütegemeinschaft muss im Rahmen des Monitoring auf Verlangen alle von RAL angeforderten Unterlagen zur Einsicht vorlegen, insbesondere Protokolle der Vorstands- und Güteausschusssitzungen sowie die Prüfberichte der neutralen Prüforganisationen. Persönliche Daten können unkenntlich gemacht werden.

13.3 Ergebnisformulierung

Von RAL ist ein Bericht über das Ergebnis der Datenanalyse anzufertigen. Das Ergebnis ist so zu formulieren, dass es die Grundlage für weitere Entscheidungen liefern kann.

13.4 Korrekturmaßnahmen

Auf der Grundlage der Ergebnisse der Bewertung kann RAL Korrekturmaßnahmen festlegen, die festgestellte Abweichungen in einem angemessenen Zeitrahmen beseitigen sollen.

13.5 Vorbeugende Maßnahmen, Ahndungsmaßnahmen

Auf der Grundlage der Ergebnisse der Bewertung kann RAL vorbeugende Maßnahmen festlegen, die ein Wiederholen von Fehlern verhindern, sowie Ahndungsmaßnahmen bis hin zum Entzug des Rechts zur Vergabe des Gütezeichens

13.6 Sonstige Maßnahmen

Auf der Grundlage der Ergebnisse der Bewertung können sich auch Maßnahmen im Sinne von Unterstützungsleistungen durch RAL ergeben. Gleichzeitig dient der Monitoringbesuch als Kommunikationskanal für übergreifende Botschaften von RAL oder zur Verteilung von anonymisierten allgemeingültigen Erkenntnissen aus anderen Monitoringbesuchen.

14 **Dokumentation**

Das Ergebnis der Analyse und des Monitorings wird schriftlich dokumentiert. Die jeweilige Gütegemeinschaft erhält eine Kopie und die Möglichkeit einer eigenen Bewertung des Verfahrens, die ebenfalls dokumentiert wird.

15 **Freigabe der Bescheinigung**

Bei positivem Ergebnis erteilt RAL der Gütegemeinschaft eine Bescheinigung hierüber.

16 **Einspruchsverfahren**

Gegen die Entscheidungen von RAL kann innerhalb von 4 Wochen nach Erteilung des Entscheides Einspruch beim Präsidenten von RAL erhoben werden.

Der Präsident beruft im Einzelfall einen Prüfungsausschuss ein. Dieser besteht aus zwei Mitgliedern des RAL Kuratoriums gemäß Ziffer 3.1.2.1 a)-c) der RAL Satzung, die jährlich vom RAL Präsidium gewählt werden. Im Einvernehmen mit diesen werden zwei weitere unabhängige Sachverständige berufen. Nach Vorliegen des Prüfberichtes dieses Ausschusses entscheidet der Präsident.



17 Bericht über die Ergebnisse des Monitoring

RAL berichtet der Mitgliederversammlung alle zwei Jahre anonymisiert über die Ergebnisse des Monitoring, eventuelle Einspruchsverfahren und deren Ergebnisse.